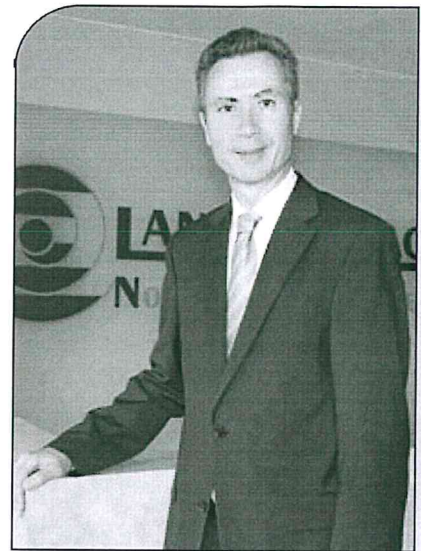


Unterlassene Hilfeleistung? Zu beispiellosen zeitlichen Abläufen bei der Novellierung des Rettungs- gesetzes NRW



Kaum zu glauben, aber wahr: Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen dauert inzwischen stolze zehn Jahre! Seit einem Jahrzehnt fordern alle Akteure im Rettungsdienst grundlegende Veränderungen dieses Gesetzes, um Rechtsprechung umzusetzen und Regelungen an die eingetretenen rapiden Veränderungen des technischen und organisatorischen Umfelds anzupassen. Ziel ist dabei immer ein Mehr an Qualität bei erhöhter Leistungseffizienz zur Rettung und zum Schutz von Menschenleben in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen des Gesetzes wären schon damals und seither zu jedem Zeitpunkt möglich und nötig gewesen. Gleichwohl wurde das federführende Gesundheitsministerium – über alle Regierungen dieser Zeit hinweg – nicht initiativ. Viele Verbände – auch der Landkreistag – haben ihre Forderungspapiere über die Jahre immer wieder aktualisiert. Mediziner würden das, was das Gesundheitsministerium mit dem Rettungsgesetz tat – oder vielmehr: nicht tat – wohl als unterlassene Hilfeleistung bezeichnen. Viele Verbände haben daher sogar gefordert, die Zuständigkeit für den Rettungsdienst angesichts seiner Nähe zum Katastrophenschutz und seiner organisatorischen Nähe zum Feuerwehrwesen in das für Inneres zuständige Ministerium zu überweisen.

Stets schob ein desinteressiertes Gesundheitsministerium die erforderliche Novelle unter Hinweis auf Wahltermine – auf Landes-, Bundes-, kommunaler oder EU-Ebene – oder noch ausstehende Gerichtsentscheidungen – des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesgerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs vor sich her. Erst im Herbst 2012, nachdem das Verfahren in Gremiensitzungen aller Akteure im Beisein des Gesundheitsministeriums nur noch als „running gag“ bezeichnet wurde, legte das Ministerium einen Referentenentwurf vor.

Danach dauerte es wiederum 21 Monate, um daraus im Gesundheitsministerium eine Kabinettsvorlage zu fertigen. Als das Ganze schließlich im Sommer 2014 den Landtag erreichte, zeigte sich, dass sich alle maßgeblichen Akteure bereits hinsichtlich sämtlicher Inhalte der notwendigen Änderungen einig waren: Die kommunalen Spitzenverbände, die Feuerwehverbände, die Hilfsorganisationen, die Gewerkschaften, die Ärzteschaft und die Verbände der privaten Krankentransportunternehmen. Das Verlangen nach den dringend erforderlichen Änderungen ist so groß, dass alle Differenzen unter den Beteiligten überwunden sind.

Nach der von Einvernehmen unter den Anzuhörenden geprägten Landtagsanhörung im Oktober und des sich ebenfalls ergebenden inhaltlichen Einvernehmens unter den im Landtag vertretenen Fraktionen schien die Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Plenum am 17. Dezember 2014 als „gesetzt“, zumal auch hinsichtlich aller noch erforderlichen Änderungen Konsens im Wortlaut bestand.

Doch wenige Tage vor diesem Termin trat erneut das Gesundheitsministerium auf den Plan und streute, die Parteien seien sich uneinig, insbesondere die Hilfsorganisationen hätten Bedenken, auch liefen noch Verhandlungen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Kassen zur Refinanzierung der Notfallsanitäterausbildung. Auch der letzte Rekurs jedes nicht mehr weiterwissenden Ministerialen wurde genutzt: Es bestünden möglicherweise – nicht sicher, aber vielleicht und gegebenenfalls – Probleme mit EU-Recht. Die Verabschiedung müsse bis auf Weiteres vertagt werden.

Daraufhin wandten sich in einem einzigartigen Appell am 11. Dezember alle Verbände und Institutionen, die im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen einen Namen haben, an die Vorsitzenden aller Landtagsfraktionen. Richtig gestellt wurde, dass alles Gerede von Uneinigkeit und andauernden Verhandlungen falsch sei. Die Landtagsabgeordneten wurden dringend gebeten, das Gesetz noch im Jahr 2014 abschließend zu beraten und zu verabschieden.

Gründe für Verzögerungen dieser seit Jahren überfälligen Novellierung sind tatsächlich nicht ersichtlich und angesichts des erforderlichen Beginns der Notfallsanitäterausbildung auch nicht verantwortlich. Einen Popanz angeblicher – „man weiß es nicht“ – EU-rechtlicher Probleme aufzubauen, ist schlicht abwegig. Allein in einem einzigen Punkt wird dem Landtag die Entscheiderrolle auch inhaltlich nicht erspart bleiben: Der Gesetzentwurf sieht richtigerweise die erforderliche Refinanzierbarkeit der Notfallsanitäterausbildung über kommunale Rettungsdienstgebühren vor. Es ist nun Sache des Gesetzgebers, politisch zu entscheiden, ob er eine solche Refinanzierung – wie in anderen Bundesländern bereits geregelt – über die Krankenkassen oder aber eine solche über einen Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zu Lasten des Landeshaushalts bevorzugt.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0630/14

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 23.12.2014
Aktenz.: 38.71.01 vK

Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) – 2. Änderungsgesetz

hier: 1. Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens
2. Empfehlung in Sachen NotSan-Ausbildung

Zusammenfassung:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (2. RettGÄndG NRW) ist trotz dringender Appelle und des über die Fraktionsgrenzen hinweg zu verzeichnenden Konsenses im Landtag in der letzten Plenarwoche des Jahres 2014 nicht mehr verabschiedet worden. Hintergrund ist die anscheinend aus Sicht des MGEPA NRW unverändert bestehende Offenheit der Refinanzierung der künftigen Notfallsanitäterausbildung. Die Gesetzesberatungen werden daher frühestens im Januar, ggf. jedoch auch erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. Angesichts der damit bestehenden Gefahr der Nicht-Refinanzierung einer möglichen kommunalen Zuständigkeit für die Notfallsanitäterausbildung, die bei voller Jahreswirkung zu Kosten von etwa 80 Mio. € p. a. im Bereich der Vollausbildung führen würde, wird dringend empfohlen, keine Ausbildungsgänge – weder im Bereich der Voll- noch der Ergänzungsausbildung – anzubieten, zu beginnen oder Prüfungen abzunehmen: Hierfür besteht keine kommunale Zuständigkeit und damit keine rechtliche Grundlage. Zuständig sind gemäß § 8 Abs. 3 LOG NRW die Bezirksregierungen. Hierauf sollte bei Anfragen verwiesen werden. Für den Fall der Schaffung einer – ausstehenden – kommunalen Zuständigkeit durch das Land ohne gleichzeitige Schaffung der Vollrefinanzierungsmöglichkeit werden die kommunalen Spitzenverbände ein Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips vorbereiten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dem Landtag vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (2. RettGÄndG NRW-E – LT-Drs. 16/6088) ist trotz dringender Appelle (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 0609/14 vom 11.12.2014) und des über die Fraktionsgrenzen hinweg zu verzeichnenden Konsenses im Landtag in der letzten Plenarwoche des Jahres 2014 nicht mehr verabschiedet worden. Dies, obwohl auch hinsichtlich der noch erforderlichen Änderungen eine vollständige fachliche Übereinstimmung im Landtag zu verzeichnen war und vorliegende Änderungsanträge die Bedürfnisse aller maßgeblichen Akteure vollständig aufnahmen. Hintergrund ist die anscheinend aus Sicht des MGEPA NRW un-

verändert bestehende Offenheit der Refinanzierung der künftigen Notfallsanitäterausbildung (vgl. dazu das Editorial der Ausgabe 12/2014 des EILDIENTES des LKT NRW, **Anlage A1**).

Die Gesetzesberatungen werden daher frühestens im Januar, ggf. jedoch auch erst zu einem späteren Zeitpunkt – möglicherweise im März – abgeschlossen werden. Angesichts der damit bestehenden Gefahr der Nicht-Refinanzierung einer möglichen kommunalen Zuständigkeit für die Notfallsanitäterausbildung, die bei voller Jahreswirkung zu Kosten von etwa 80 Mio. € p. a. im Bereich der Vollausbildung führen würde, wird dringend empfohlen,

1. keine Ausbildungsgänge – weder im Bereich der Voll- noch der Ergänzungsausbildung – anzubieten, zu beginnen oder Prüfungen abzunehmen, da hierfür keine kommunale Zuständigkeit und damit keine rechtliche Grundlage besteht.
2. bei Anfragen auf die gemäß § 8 Abs. 3 LOG NRW gegebene Zuständigkeit der Bezirksregierungen zu verweisen (vgl. dazu den Erlass des MGEPA NRW vom 24.09.2014, **Anlage A2**).

Die zuständigen Bezirksregierungen können sich ggf. im Wege der Amtshilfe kommunaler Stellen bedienen. Auf die für derartige Fälle anwendbaren Bestimmungen der Amtshilfe nach §§ 4 ff. VwVfG NRW, insbesondere die entsprechenden Kostenerstattungsvorschriften, wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Fall der Schaffung einer – ausstehenden – kommunalen Zuständigkeit durch das Land ohne gleichzeitige Schaffung der Vollrefinanzierungsmöglichkeit werden die kommunalen Spitzenverbände ein Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips vorbereiten: Dieses sollte durch verfrühte Umsetzungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene nicht beeinträchtigt werden.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren wird die Geschäftsstelle berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian von Kraack

Anlagen (nur in elektronischer Form)

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NordRhein-Westfalen

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen



Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-110
Fax-Durchwahl: 0211-300491-5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de



Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Erko Grömig
Tel.-Durchwahl: 030-37711-810
Fax-Durchwahl: 0221-37711-999
E-Mail: erko.groemig@staedtetag.de



Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Hans-Gerd von Lennep
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-223
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail: hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de



Verband der Feuerwehren in NRW
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Christoph Schöneborn
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
Fax-Durchwahl: 0202-317712-610
E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de



Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW
Ansprechpartner:
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn
Tel.-Durchwahl: 0201-12-37000
Fax-Durchwahl: 0201-23-3594
E-Mail: ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de

Herrn Abgeordneten
Norbert Römer MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender der SPD-Fraktion
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herrn Abgeordneten
Armin Laschet MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender der CDU-Fraktion
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herrn Abgeordneten
Reiner Priggen MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen
Ansprechpartner:
Walter Wolf
Tel.-Durchwahl: 02382-950-100
Fax-Durchwahl: 02382-59-441
E-Mail: wolffw@feuerwehr-ahlen.de

komba gewerkschaft nordrhein-westfalen
Ansprechpartner:
Eckhard Schwill
Tel.-Durchwahl: 0221-912852-20
Fax-Durchwahl: 0221-912852-5
E-Mail: schwill@komba.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein
Landesverband Westfalen-Lippe
Ansprechpartner:
Dr. Sascha Rolf Lüder
Tel.-Durchwahl: 0211-3104-211
Fax-Durchwahl: 0211-3104-209

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221.3771.0
www.staedtetag-nrw.de

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Tel. 0211.300491.0
www.lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf
Tel. 0211.4587.1
www.kommunen-in-nrw.de

Verband der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel. 0202.317712.0
www.vdf-nrw.de

komba gewerkschaft
Nordrhein-Westfalen
Norbertstraße 3
50670 Köln
Tel. 0211.912852.0
www.komba.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
in Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Ring 50
59227 Ahlen
Tel. 02382.950.100
www.aghf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Scheibenstraße 13
50737 Köln
Tel. 0201.12.37000
agbf.feuerwehr-essen.com

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein
Aufm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Tel. 0211.3104.0
www.drk-nordrhein.net

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe
Sperlichstr. 25
48151 Münster
Tel. 0251.9739.0
www.drk-westfalen.de

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Tel. 0221.949707.0
www.asbnrw.de

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-
Westfalen
Siegburger Str. 197
50679 Köln
Tel. 0221.99399.0
www.johanniter.de

Malteser Hilfsdienst
Landesverband Nordrhein-
Westfalen
Siegburger Str. 229c
50679 Köln
Tel. 0221.974545.0
www.malteser.de

Unternehmerverband Privater
Rettungsdienste Nordrhein-
Westfalen
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf
Tel. 0700.19218.019
info@upr-nrw.de

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-
Westfalen
Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Tel. 0231.528227
www.vspv.org

Herrn Abgeordneten
Christian Lindner MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender der FDP-Fraktion
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herrn Abgeordneten
Dr. Joachim Paul MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender der PIRATEN-Fraktion
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

Gesundheitspolitische Sprecher LT-Fraktionen
Sozialpolitische Sprecher LT-Fraktionen
Kommunalpolitische Sprecher LT-Fraktionen

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/6088
hier: Verabschiedung des Gesetzes am 17./18.12.2014 dringend erforderlich

E-Mail: s.lueder@drk-nordrhein.net

Malteser Hilfsdienst
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hans-Gerd Achnitz
Tel.-Durchwahl: 0221-974545-71
Fax-Durchwahl: 0221-694597-15202
E-Mail: hans-gerd.achnitz@malteser.org

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Magnus Memmeler
Tel.-Durchwahl: 0221-99399-0
Fax-Durchwahl: 0221-99399-9444
E-Mail: magnus.memmeler@johanniter.de

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Dr. Stefan Sandbrink
Tel.-Durchwahl: 0221-949707-33
Fax-Durchwahl: 0221-949707-19
E-Mail: sandbrink@asb-nrw.de

Unternehmerverband Privater
Rettungsdienste Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Udo Pokowietz
Tel.-Durchwahl: 0234-9779713
E-Mail: udo.pokowietz@sani-car.de

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Andreas Hagelstein
Tel.-Durchwahl: 02932-700730
E-Mail: andreas@hagelstein.de

Datum: 11.12.2014
Aktenzeichen: 38.71.01 (LKT NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landtag liegt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (2. RettGÄndG NRW-E) vor. Die öffentliche Anhörung zu diesem Entwurf hat am 22.10.2014 stattgefunden. Zwischen allen fachlich Beteiligten der kommunalen Seite, der freiwilligen Hilfsorganisationen, der Gewerkschaftsseite und der Verbände der privaten Krankentransportunternehmer wurde bei und infolge der Anhörung ein breiter gesellschaftlicher Konsens zu den Inhalten dieses von uns unterstützten Gesetzentwurfes hergestellt. Auch hinsichtlich der noch erforderlichen Änderungen besteht eine vollständige fachliche Übereinstimmung. Im Landtag bereits vorliegende Änderungsanträge nehmen diese Bedürfnisse vollständig auf.

Es ist daher möglich und auch dringend erforderlich, diesen Gesetzentwurf bei Vornahme der in bereits vorliegenden Änderungsanträgen vorgesehenen Änderungen noch im laufenden Jahr in abschließender 2. Lesung zu verabschieden. Ein Zuwarten wäre aus fachlicher Sicht unverantwortlich, da es sich um eine Novelle handelt, die seit vielen Jahren überfällig und notwendig ist, um den Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen im Sinne höchstmöglicher Qualität für die Menschen in unserem Lande zu modernisieren. Entwicklungen der Rechtsprechung müssen umgesetzt werden.

Da uns bekannt geworden ist, dass die für den 17./18.12.2014 vorgesehene Verabschiedung deswegen abgesetzt werden solle, da eine „Einigung“ zwischen Krankenkassen und kommunalen Spitzenverbänden zur Regelung der erforderlichen Vollfinanzierung einer möglichen künftigen kommunalen Zuständigkeit für die Ausbildung und Prüfung der Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz des Bundes (NotSanG) noch ausstehe, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Es finden zwischen Krankenkassen und kommunalen Spitzenverbänden seit dem 03.12.2014 keine Verhandlungen zu einer solchen Einigung mehr statt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht die erforderliche Vollrefinanzierbarkeit über kommunale Rettungsdienstgebühren vor. Es ist nun Sache des Gesetzgebers, politisch zu entscheiden, ob er eine solche Refinanzierung über die Krankenkassen oder eine solche über einen Belastungsausgleich nach dem KonnexAG zulasten des Landeshaushalts bevorzugt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene – von uns unterstützte – Refinanzierbarkeitsregelung würde dabei das ermöglichen, was in anderen Ländern bereits der Fall

(so etwa in Brandenburg [§ 17 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG], in Hessen [§§ 8 und 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz – HRDG] und in Sachsen-Anhalt [§§ 36 und 38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – RettDG LSA])

oder geplant

(so in Schleswig-Holstein: § 6 des Kabinettentwurfs eines Rettungsdienstgesetzes vom 02.09.2014)

ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westf.



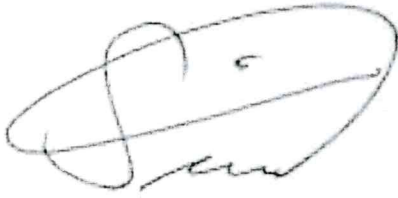
Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender
des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen



Ulrich Bogdahn
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren
Nordrhein-Westfalen



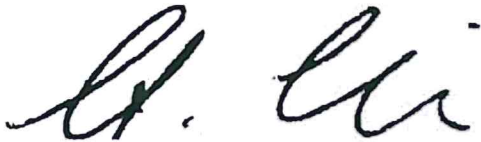
Walter Wolf
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Leiter Hauptamtlicher
Wachen Nordrhein-Westfalen
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender
komba gewerkschaft nordrhein-westfalen



Magnus Memmeler
Referent Einsatzdienste
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Dr. Stefan Sandbrink
Landesgeschäftsführer
Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.



Hartmut Krabs-Höhler
Vorsitzender des Vorstandes
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.



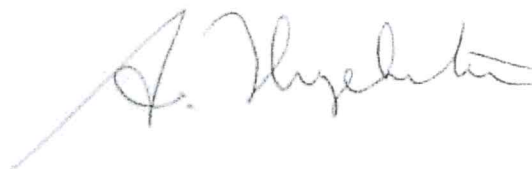
Ludger Jutkeit
Vorstand
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.



Oliver Mirring
Landes- und Regionalgeschäftsführer
Malteser Hilfsdienst e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Udo Pokowietz
Vorstand
Unternehmerverband Privater Rettungsdienste
Nordrhein-Westfalen e.V.



Andreas Hagelstein
Vorstand
Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen
e.V.